

Verordnung

des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung

Verordnung über Inhalt, Form und Frist der Meldungen sowie das
Meldeverfahren für die Krankenversicherung der Studenten
(Studentenkrankenversicherung - Meldeverordnung - SKVMV)

A. Zielsetzung

Mit dem Gesundheits-Reformgesetz ist die Krankenversicherung der Studenten und Praktikanten in wichtigen Punkten geändert worden (u.a. Begrenzung der Dauer der Versicherungspflicht, Befreiung von der Versicherungspflicht ohne Nachweis über das Bestehen entsprechenden Versicherungsschutzes, Erweiterung des versicherungspflichtigen Personenkreises). Diesen Änderungen muß durch die Neufassung der Meldeverordnung Rechnung getragen werden.

B. Lösung

Anpassung der Meldeverordnung an das neue Recht sowie Verbesserung der Möglichkeiten der maschinellen Datenübertragung.

C. Alternativen

Keine. Die Einführung eines vereinfachten Meldeverfahrens - Verzicht auf die Meldung der Rückmeldung - ist aus tatsächlichen und rechtlichen Gründen zur Zeit noch nicht möglich.

D. Kosten

Durch die neue Meldeverordnung entstehen keine zusätzlichen nennenswerten Kosten.

07.09.89

AS - In - K

Verordnung

des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung

Verordnung über Inhalt, Form und Frist der Meldungen sowie das
Meldeverfahren für die Krankenversicherung der Studenten
(Studentenkrankenversicherung - Meldeverordnung - SKVMV)

Der Chef
des Bundeskanzleramtes

Bonn, den 7. September 1989

121 (311) - 811 00 - Kr 101/89

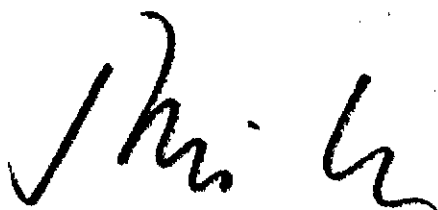
An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesminister für Arbeit und
Sozialordnung zu erlassende

Verordnung über Inhalt, Form und Frist der
Meldungen sowie das Meldeverfahren für die
Krankenversicherung der Studenten
(Studentenkrankenversicherung - Meldever-
ordnung - SKVMV)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80
Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.



Rudolf Seiters

Verordnung über Inhalt, Form und Frist der Meldungen sowie das
Meldeverfahren für die Krankenversicherung der Studenten
(Studentenkrankenversicherung - Meldeverordnung - SKVMV)

vom ...

Auf Grund des § 200 Abs. 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch
(Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477)
wird verordnet:

§ 1

Unterrichtung der Studienbewerber und Studenten

Die staatlichen und die staatlich anerkannten Hochschulen sowie
die Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen unterrichten
Studienbewerber und Studenten über die Krankenversicherung der
Studenten, die Befreiungsmöglichkeit und das zur Durchführung
des Versicherungsverhältnisses von diesen einzuhaltende Verfahren
durch Verteilung eines Merkblattes. Inhalt und Form des Merk-
blattes kann der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung
im Bundesanzeiger bekanntgeben.

§ 2

Vorlage der Versicherungsbescheinigung

Jeder Studienbewerber und jeder Student hat der Hochschule zur
Einschreibung oder Rückmeldung eine Versicherungsbescheinigung
nach dem Muster der Anlage 1 oder eine Ablichtung einer Dauerbe-
scheinigung nach dem Muster der Anlage 2 einzureichen. Gegenüber
Studenten, die der Hochschule bereits eine Ablichtung ihrer Dauer-
bescheinigung eingereicht haben, kann die Hochschule auf die
Vorlage weiterer Ablichtungen verzichten.

§ 3

Zuständigkeitsregelung

Für die Ausstellung der Versicherungsbescheinigung ist zuständig:

1. für einen bereits in einer Krankenkasse Versicherten die Krankenkasse, bei der er versichert ist,
2. im übrigen für einen nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 SGB V versicherungspflichtigen Studenten die kraft Gesetzes zuständige Krankenkasse oder die gewählte Krankenkasse,
3. für einen Studenten, der nach § 8 Abs. 1 Nr. 5 SGB V von der Versicherungspflicht befreit worden ist, die Krankenkasse, die die Befreiung vorgenommen hat,
4. für einen nach § 6 SGB V versicherungsfreien oder nicht versicherungspflichtigen Studenten die Krankenkasse, die bei Versicherungspflicht zuständig wäre.

§ 4

Inhalt der Versicherungsbescheinigung

(1) In der Versicherungsbescheinigung ist anzugeben,

1. ob der Student im Falle der Einschreibung nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 SGB V versicherungspflichtig ist und die ihm obliegenden beitragsrechtlichen Verpflichtungen erfüllt hat,
2. ob der Student im Falle der Einschreibung nicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 SGB V versicherungspflichtig ist,
3. ob der Student von der Versicherungspflicht als Student befreit ist.

(2) In den Fällen, in denen zukünftig eine Versicherungspflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 SGB V nicht in Betracht kommt oder in denen der Student von der Krankenversicherungspflicht nach § 8 Abs. 1 Nr. 5 SGB V befreit worden ist, ist die Versicherungsbescheinigung als Dauerbescheinigung nach dem Muster der Anlage 2 auszustellen.

§ 5

Meldung der Studenten durch die Hochschule

(1) Ist auf der Versicherungsbescheinigung Versicherungspflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 SGB V bescheinigt, meldet die Hochschule der zuständigen Krankenkasse auf dem Vordruck nach dem Muster der Anlage 3 oder 4 unverzüglich das Datum der Einschreibung, Rückmeldung oder Exmatrikulation. Die Exmatrikulation ist nur zu melden, wenn sie vor Ablauf des Semesters wirksam wird, für das der Versicherte zuletzt eingeschrieben war.

(2) Die Meldebescheinigung dürfen nur staatliche oder staatlich anerkannte Hochschulen erteilen.

(3) Für Hochschulen, die keine Semestereinteilung haben, gelten als Semester im Sinne dieser Verordnung die Zeit vom 1. April bis 30. September und vom 1. Oktober bis 31. März.

§ 6

Maschinelle Datenübertragung

Die Hochschulen und Krankenkassen können vereinbaren, daß die Meldungen, Bescheinigungen und Nachweise nach dieser Verordnung auf maschinell verwertbaren Datenträgern erstellt werden. In diesen Fällen kann die Unterschrift entfallen.

§ 7

Meldung der Praktikanten und Auszubildenden ohne Arbeitsentgelt durch die Ausbildungsstätten

Die Ausbildungsstätten haben Beginn und Ende der berufspraktischen Tätigkeit sowie der Beschäftigung zum Zwecke der Berufsausbildung der nach § 5 Abs. 1 Nr. 10 erster Halbsatz SGB V versicherungspflichtigen Praktikanten und Auszubildenden ohne Arbeitsentgelt innerhalb von zwei Wochen der zuständigen Krankenkasse auf dem Vordruck nach dem Muster der Anlage 5 oder 6 zu melden. Soweit Praktikanten und Auszubildende nach § 5 Abs. 1 Nr. 10 SGB V nicht versicherungspflichtig, versicherungsfrei oder von der Versicherungspflicht befreit sind, ist dies der Ausbildungsstätte nachzuweisen; die dafür erforderliche Bescheinigung stellt die zuständige Krankenkasse auf dem Vordruck nach dem Muster der Anlage 7 aus. § 3 gilt entsprechend.

§ 8

Meldung der Auszubildenden des Zweiten Bildungswegs durch die Ausbildungsstätten

(1) Die Ausbildungsstätten haben den nach § 5 Abs. 1 Nr. 10 zweiter Halbsatz SGB V versicherungspflichtigen Auszubildenden des Zweiten Bildungswegs eine Bestätigung darüber auszustellen, daß sich die Auszubildenden in einem förderungsfähigen Teil eines Ausbildungsabschnitts nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz befinden.

(2) Auf Grund dieser Bestätigung bescheinigt die zuständige Krankenkasse dem Auszubildenden des Zweiten Bildungswegs auf dem Vordruck nach dem Muster der Anlage 7, ob er nach § 5 Abs. 1 Nr. 10 SGB V versicherungspflichtig oder nicht versicherungspflichtig, versicherungsfrei oder von der Versicherungspflicht befreit ist. § 3 gilt entsprechend. Diese Bescheinigung hat der Auszubildende der Ausbildungsstätte unverzüglich vorzulegen.

(3) Die Ausbildungsstätten haben Beginn und Ende der Ausbildung der nach § 5 Abs. 1 Nr. 10 zweiter Halbsatz SGB V versicherungspflichtigen Auszubildenden des Zweiten Bildungswegs auf dem Vordruck nach dem Muster der Anlage 5 oder 6 der zuständigen Krankenkasse unverzüglich zu melden.

§ 9

Listen für Meldungen und Nachweise

Die Ausbildungsstätten und die Krankenkassen können vereinbaren, daß Meldungen und Nachweise nach § 7 und § 8 auf Listen erfolgen.

§ 10

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 78 des Gesundheits-Reformgesetzes vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2477) auch im Land Berlin.

§ 11

Inkrafttreten, abgelöste Vorschrift

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Meldeverordnung für die Krankenversicherung der Studenten vom 30. Oktober 1975 (BGBl. I S. 2709) außer Kraft; jedoch können Vordrucke nach dem Muster der Anlagen 2 und 3 der bisher geltenden Meldeverordnung noch für das Wintersemester 1989/90 weiter verwendet werden.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Anlage 1:

Versicherungsbescheinigung
für das Sommersemester 19../Wintersemester 19../....

Diese Bescheinigung ist mit den Unterlagen für die Einschreibung
oder Rückmeldung der Hochschule einzureichen.

Name, Anschrift (und Unterschrift) der Krankenkasse Datum:

Herr/Frau Name, Vorname

Straße, Hausnummer,

Postleitzahl, Wohnort

- ☐ ist bei uns als Student pflichtversichert und hat die beitragsrechtlichen Verpflichtungen erfüllt.
- ☐ ist als Student zur Zeit nicht versicherungspflichtig.

Versicherten-Nr. (Geb.-Datum)

Lesezone

Anlage 2:

Dauerbescheinigung

Diese Bescheinigung ist zum Verbleib beim Studienbewerber
oder Studenten bestimmt.

Name, Anschrift (und Unterschrift) der Krankenkasse Datum:

Herr/Frau Name, Vorname

Straße, Hausnummer,

Postleitzahl, Wohnort

☐ ist als Student auf Dauer nicht versicherungspflichtig.

☐ ist von der Versicherungspflicht befreit.

Versicherten-Nr. (Geb.-Datum)

Lesezone

Anlage 3:

Meldung
für das Sommersemester 19../Wintersemester 19../....

Name, Anschrift (und Unterschrift) der Hochschule

Datum:

Herr/Frau Name, Vorname

Straße, Hausnummer,

Postleitzahl, Wohnort

Ist für das oben genannte Semester eingeschrieben
oder rückgemeldet worden am

--	--	--	--

Versicherten-Nr. (Geb.-Datum)

Lesezone

(Rückseite)

Rückantwort

Absender
(Hochschule)

(Name und Anschrift der Krankenkasse)

Anlage 4:

Meldung der Exmatrikulation

Name, Anschrift (und Unterschrift) der Hochschule

Datum:

Herrn/Frau Name, Vorname

Straße, Hausnummer

Postleitzahl, Wohnort

Ist exmatrikuliert worden zum

--	--	--

Versicherten-Nr. (Geb.-Datum)

Lesezone

Anlage 5:

Meldung
über den Beginn der Ausbildung

Name, Anschrift (und Unterschrift) der Ausbildungsstätte Datum:

Herr/Frau Name, Vorname

Straße, Hausnummer

Postleitzahl, Wohnort

befindet sich seit dem

--	--	--

 in

☐ einer berufspraktischen Tätigkeit.

☐ einer Berufsausbildung ohne Arbeitsentgelt.

☐ einem förderungsfähigen Teil eines Ausbildungsabschnitts
nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz.

(Rückseite der Meldung)

Rückantwort

Absender

(Ausbildungsstätte)

(Name und Anschrift der Krankenkasse)

Anlage 6:

Meldung
der Beendigung der Ausbildung

Name, Anschrift (und Unterschrift) der Ausbildungsstätte Datum:

Die Ausbildung

des Herrn/der Frau Name, Vorname

Straße, Hausnummer

Postleitzahl, Wohnort

- ☐ in einer berufspraktischen Tätigkeit
☐ in einer Berufsausbildung ohne Arbeitsentgelt
☐ in einem nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz
förderungsfähigen Teil des Ausbildungsabschnitts

ist am beendet worden.

(Rückseite der Meldung)

Absender
(Ausbildungsstätte)

(Name und Anschrift der Krankenkasse)

Bescheinigung der Krankenkasse

Diese Bescheinigung ist der Ausbildungsstätte

.....*
vorzulegen.

Name, Anschrift (und Unterschrift) der Krankenkasse

Datum:

Herr/Frau Name, Vorname

Straße, Hausnummer

Postleitzahl, Wohnort

☐ ist bei uns als Praktikant/zur Berufsausbildung Beschäftigter/
Auszubildender des Zweiten Bildungswegs in einem förderungs-
fähigen Teil eines Ausbildungsabschnitts nach dem Bundesaus-
bildungsförderungsgesetz pflichtversichert.**

☐ ist als Praktikant/zur Berufsausbildung Beschäftigter/
Auszubildender des Zweiten Bildungswegs nicht versiche-
rungspflichtig.**

☐ ist als Praktikant/zur Berufsausbildung Beschäftigter/
Auszubildender des Zweiten Bildungswegs von der Versiche-
rungspflicht befreit.**

* Name der Ausbildungsstätte

** Nichtzutreffendes streichen

Begründung:

A. Allgemeiner Teil

Mit dem Gesundheits-Reformgesetz ist die studentische Krankenversicherung in wesentlichen Punkten geändert worden. Die Versicherungspflicht der Studenten ist auf eine Höchstdauer der Fachstudienzeit und auf ein Höchstalter begrenzt worden, soweit nicht bestimmte Ausnahmetatbestände vorliegen. Anders als nach altem Recht können sich Studenten nunmehr von der Versicherungspflicht befreien lassen, ohne eine der gesetzlichen Krankenversicherung entsprechende private Versicherung nachweisen zu müssen. Die Mitgliedschaft versicherungspflichtiger Studenten endet spätestens mit der Exmatrikulation. Durch das Gesundheits-Reformgesetz wurden darüber hinaus auch die Auszubildenden ohne Arbeitsentgelt sowie die Auszubildenden des Zweiten Bildungswegs den bereits bisher versicherungspflichtigen Praktikanten gleichgestellt und damit in die Versicherungspflicht einbezogen. Diese Änderungen im materiellen Recht erfordern entsprechende Anpassungen der neuen Meldeverordnung.

B. Besonderer Teil

I. Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für den Erlass der Meldeverordnung ist § 200 Abs. 2 SGB V, der an die Stelle des durch das Gesundheits-Reformgesetz aufgehobenen § 318 Abs. 2 RVO getreten ist. Die Rechtsgrundlage gilt auch für die Auszubildenden des Zweiten Bildungswegs, die nach dem Willen des Gesetzgebers trotz der Regelung in § 5 Abs. 1 Nr. 10 SGB V den Praktikanten auch mitgliedschafts-, melde- und beitragsrechtlich gleichgestellt worden sind.

II. Zu den Einzelvorschriften

Zu § 1 - Unterrichtung der Studienbewerber und Studenten

Das geltende Recht wird im wesentlichen übernommen. Es wird klargestellt, daß auch die Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen durch Verteilung eines Merkblatts über die Krankenversicherung der Studenten informiert. Anders als nach bisherigem Recht wird das Merkblatt nicht mehr als Anlage der Verordnung aufgenommen, da ihm der normative Charakter fehlt. Um jedoch weiterhin eine einheitliche Handhabung zu gewährleisten, wird der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung das Merkblatt im Bundesanzeiger bekanntgeben. Auf diese Weise kann das Merkblatt auch schneller und einfacher als bisher an neues Recht und sich ändernde Rechtsprechung angepaßt werden. Es enthält wie bisher die für Studienbewerber und Studenten wichtigen Informationen über Versicherungspflicht, Befreiung von der Versicherungspflicht, Beitrittsrecht usw.. Den Hochschulen steht es frei, ihre Studenten ergänzend zu informieren.

Zu § 2 - Vorlage der Versicherungsbescheinigung

Die Vorlage einer Versicherungsbescheinigung durch Studienbewerber und Studenten ist erforderlich, damit die Hochschulen der ihnen nach § 200 Abs. 2 SGB V auch weiterhin obliegenden Meldepflicht nachkommen können. Nur anhand der Versicherungsbescheinigung der Krankenkassen können sie nämlich feststellen, ob sie eine Meldepflicht trifft. Insoweit wird an dem bisher geltenden Recht festgehalten. In Fällen, in denen mit hoher Wahrscheinlichkeit eine Versicherungspflicht als Student ausscheidet, soll die Vorlage einer Ablichtung der Dauerbescheinigung genügen, damit das Original beim Studenten verbleiben kann. Auch in diesen Fällen ist jedoch die Vorlage dieser Ablichtung erforderlich, da nicht alle Hochschulen den andernfalls erforderlichen Datenabgleich über das Vorliegen einer früheren Dauerbescheinigung vor einer Neueinschreibung oder Rückmeldung durchführen können. Im übrigen ist die Vorlage der Ablichtung durch den Studenten erheblich weniger verwaltungsaufwendig als ein entsprechender Datenabgleich. Hochschulen, die den erforderlichen Datenabgleich durchführen können, haben die Möglichkeit, gegenüber Studenten, die der Hochschule bereits eine Ablichtung ihrer Dauerbescheinigung eingereicht haben, auf die Vorlage weiterer Ablichtungen zu verzichten.

Zu § 3 - Zuständigkeitsregelung

Die Regelung entspricht den Vorschriften der §§ 173, 181 und § 184 Abs. 2 SGB V über die Kassenzuständigkeiten und Wahlrechte der Studenten. Für den Bereich der Krankenversicherung der Landwirte gilt nach § 166 Satz 2 SGB V die Sondervorschrift des § 21 KVLG 1989.

Zu § 4 - Inhalt der Versicherungsbescheinigung

Ebenso wie nach altem Recht wird der Inhalt der Versicherungsbescheinigung ausdrücklich vorgegeben. Danach ist von der Krankenkasse festzustellen, ob der Student im Falle der Einschreibung als Student versicherungspflichtig, nicht versicherungspflichtig

oder von der Versicherungspflicht als Student befreit ist. Bei versicherungspflichtigen Studenten ist wie bisher der Hinweis erforderlich, daß die beitragsrechtlichen Verpflichtungen erfüllt sind, da andernfalls die Hochschule die Einschreibung oder die Annahme der Rückmeldung gemäß § 254 SGB V verweigern muß. Für von der Versicherungspflicht als Student befreite Studenten ist nicht mehr der Nachweis einer der gesetzlichen Krankenversicherung entsprechenden privaten Krankenversicherung erforderlich. Um die Krankenkassen und Studenten zu entlasten, ist die Versicherungsbescheinigung als Dauerbescheinigung auszustellen, wenn der Student von der studentischen Krankenversicherungspflicht befreit ist oder eine Versicherungspflicht als Student zukünftig nicht mehr in Betracht kommt, wie z.B. bei Studenten, bei denen die Voraussetzungen der Studentischen Pflichtversicherung nicht mehr vorliegen oder die kraft Gesetzes versicherungsfrei sind.

Zu § 5 - Meldung der Studenten durch die Hochschule

Zu Absatz 1

Auch nach neuem Recht sind Studenten von der Hochschule nur dann zu melden, wenn auf der Versicherungsbescheinigung Versicherungspflicht als Student bescheinigt ist. Das gilt auch für Studenten der Fernuniversität Hagen, soweit sie ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich des Sozialgesetzbuchs haben (§ 30 SGB I). Auch bei Studenten dieser Universität müssen die Krankenkassen prüfen, ob eine Versicherungspflicht als Student im Einzelfall vorliegt, da eine Versicherungspflicht nicht in allen Fällen ausscheidet. Meldungen an private Krankenversicherungsunternehmen sind nicht mehr erforderlich. Nach neuem Recht muß die Hochschule der zuständigen Krankenkasse nicht nur das Datum der Einschreibung und Rückmeldung, sondern auch das der Exmatrikulation in den Fällen mitteilen, in denen die Exmatriku-

lation vor Ablauf des Semesters erfolgt, für das der Student zuletzt eingeschrieben war. Diese Regelung wurde notwendig, da das neue Recht, anders als das bisherige Recht (§ 312 Abs. 3 RVO), die Mitgliedschaft versicherungspflichtiger Studenten nach § 190 Abs. 9 SGB V spätestens mit der Exmatrikulation enden läßt. Diese Regelung wurde mit dem Gesundheits-Reformgesetz eingeführt, weil nach dem Hochschulrecht einzelner Länder die Exmatrikulation bereits vor dem Semesterende wirksam werden kann. Die Meldung der Hochschulen ist erforderlich, damit die Krankenkassen die Studenten auf das Ende des Versicherungsschutzes und die Möglichkeit einer freiwilligen Weiterversicherung hinweisen können. In den Fällen, in denen während des Semesters ein die studentische Krankenversicherungspflicht verdrängender Tatbestand wegfällt (z.B. Ende der Familienversicherung), hat der Student der Krankenkasse durch Vorlage einer Studienbescheinigung oder des Studienbuchs nachzuweisen, daß er an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eingeschrieben ist.

Zu Absatz 2 und 3

Die Regelungen entsprechen dem bisherigen Recht.

Zu § 6 - Maschinelle Datenübertragung

Die Möglichkeit der maschinellen Datenübertragung bei Meldungen, Bescheinigungen und Nachweisen zwischen Hochschulen und Krankenkassen ist gegenüber dem bisherigen Recht verbessert worden. Auch Krankenkassen können nunmehr diese Möglichkeit nutzen, wenn entsprechende Vereinbarungen zwischen der Hochschule und den Krankenkassen über den Datenaustausch getroffen werden.

Zu § 7 - Meldung der Praktikanten und Auszubildenden ohne Arbeitsentgelt durch die Ausbildungsstätten

Das bisher für Praktikanten geltende Recht ist im wesentlichen beibehalten worden. Es findet nunmehr auch auf Auszubildende ohne Arbeitsentgelt Anwendung. Hinzugekommen ist der Hinweis auf von der Versicherungspflicht befreite oder versicherungsfreie Personen. Für die Zuständigkeit der Krankenkasse gilt § 3 entsprechend. Wie bei den Studenten ist die von der Krankenkasse ausgestellte Versicherungsbescheinigung der Ausbildungsstätte vorzulegen und - soweit Versicherungspflicht besteht - Meldung zu erstatten.

Zu § 8 - Meldung der Auszubildenden des Zweiten Bildungswegs durch die Ausbildungsstätten

Neu in der Meldeverordnung geregelt sind die Auszubildenden des Zweiten Bildungswegs (vgl. hierzu auch Begründung B. Besonderer Teil I). Voraussetzung für die Feststellungen der Krankenkassen ist die Vorlage einer Bescheinigung darüber, daß sich der Auszubildende in einem förderungsfähigen Teil eines Ausbildungsabschnitts nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz befindet. Die von der Krankenkasse auszustellende Versicherungsbescheinigung entspricht im wesentlichen derjenigen für Studenten. Für die Zuständigkeit der Krankenkasse gilt § 3.

Zu § 9 - Listen für Meldungen und Nachweise

Die Zulässigkeit der Verwendung von Listen an Stelle von Einzelmeldungen und -nachweisen ermöglicht es den Ausbildungsstätten, den Verwaltungsaufwand gering zu halten und das Verfahren zu beschleunigen.

Zu § 10 - Berlin-Klausel

Die Vorschrift enthält die erforderliche Berlin-Klausel.

Zu § 11 - Inkrafttreten, abgelöste Vorschrift

Mit dem Inkrafttreten der neuen Verordnung tritt die bisher geltende Meldeverordnung außer Kraft. Die Vordrucke nach dem Muster der Anlagen 2 und 3 der bisher geltenden Meldeverordnung können für das Wintersemester 1989/90 neben den neuen Mustern weiter verwendet werden, da im Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen Verordnung an einigen Hochschulen das Rückmeldeverfahren für dieses Semester bereits läuft.

10.11.89

Beschluß

des Bundesrates

zur

Verordnung über Inhalt, Form und Frist der Meldungen

sowie das Meldeverfahren für die Krankenversicherung

der Studenten

(Studentenkrankenversicherung - Meldeverordnung - SKVMV)

Der Bundesrat hat in seiner 606. Sitzung am 10. November 1989 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe der sich aus der Anlage ergebenden Änderungen zuzustimmen.

Anlage

A n d e r u n g e n
der
Verordnung über Inhalt, Form und Frist der Meldungen
sowie das Meldeverfahren für die Krankenversicherung
der Studenten
(Studentenkrankenversicherung - Meldeverordnung - SKVMV)

1. Zu § 1

In § 1 ist Satz 2 wie folgt zu fassen:

"Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung
gibt Inhalt und Form des Merkblattes nach Anhörung
der Länder im Bundesanzeiger bekannt."

Begründung:

Das von den Hochschulen und der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen (ZVS) zu verteilende Merkblatt über die studentische Krankenversicherung ist nach dem geltenden Recht Teil der Meldeverordnung und bedarf deshalb der Zustimmung des Bundesrates. Nach § 1 Satz 2 der Verordnung kann der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung Inhalt und Form des Merkblattes im Bundesanzeiger bekanntgeben. Bei der vorgesehenen Formulierung, wonach das Merkblatt nicht mehr Teil der Rechtsverordnung ist, ist weder gewährleistet, daß der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung Inhalt und Form des Merkblattes im Bundesanzeiger bekannt gibt (Kannvorschrift), noch ist eine Beteiligung der Länder sichergestellt. Da Inhalt und Form des Merkblattes die Länder im Hinblick auf die hochschulrechtlichen Bezüge außerordentlich stark berühren und die Bekanntgabe des Merkblattes im Bundesanzeiger im Interesse der Einheitlichkeit der Informationen über die studentische Krankenversicherung nicht dem Ermessen des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung überlassen werden kann, ist es notwendig, durch eine Änderung des § 1 Satz 2 der Verordnung sicherzustellen, daß der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung zur Bekanntgabe von Inhalt und Form des Merkblattes im Bundesanzeiger verpflichtet ist und die Länder vor Bekanntgabe des Merkblattes zu beteiligen sind.

2. Zu § 2

In § 2 Satz 1 ist
nach dem Wort "einzureichen"
folgender Halbsatz einzufügen:

"; dies gilt nicht für Teilzeitstudenten der Fernuni-
versität Hagen sowie für Studenten der Hochschule für
Berufstätige - staatlich anerkannte Fachhochschule
der AKAD - in Rendsburg".

Begründung:

Bei den zur Zeit über 20.000 Teilzeitstudenten der Fernuniversität Hagen handelt es sich ausnahmslos um Studenten, die ihr Studium

- neben ihrem Beruf betreiben und aus diesem Grund gemäß § 6 SGB V von der Versicherungspflicht befreit sind,
- als Wehrpflichtige oder Ersatzdienstleistende zur Vorbereitung auf ein anschließendes Vollstudium betreiben und freie Heilfürsorge genießen,
- als Strafgefangene, die ebenfalls kostenlose Heilfürsorge in Anspruch nehmen können, betreiben.

Für alle diese Studenten stellt sich die Frage der Versicherungspflicht gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 9 SGB V nicht. Als Teilzeitstudenten, die den Fortgang ihres Studiums nach eigenem Ermessen selbst bestimmen können, entsprechen sie überdies nicht dem der Regelung des § 5 Abs. 1 Nr. 9 SGB V zugrunde gelegten Typ des Vollzeitstudenten, auf den die Fachsemester- sowie Altersgrenze abgestellt ist. Die Forderung nach der Vorlage einer Versicherungsbescheinigung würde in diesen Fällen lediglich zu einer unnötigen Belastung der Krankenkassen sowie der Fernuniversität führen und von den Betroffenen überdies als überflüssiger Formalismus empfunden werden.

Bei den zur Zeit über 2 000 Studenten der Hochschule für Berufstätige - staatlich anerkannte Fachhochschule der AKAD (Akademische Gesellschaft für Erwachsenenfortbildung m.b.H. Stuttgart) in Rendsburg handelt es sich ausnahmslos um Studenten, die ihr Studium neben ihrem Beruf betreiben und aus diesem Grund gemäß § 6 SGB V von der Versicherungspflicht befreit sind.

Für diese Studenten stellt sich die Frage der Versicherungspflicht gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 9 SGB V nicht. Die Forderung nach der Vorlage einer Versicherungsbescheinigung würde in diesen Fällen lediglich zu einer unnötigen Belastung der Krankenkassen sowie der Hochschule für Berufstätige führen und von den Betroffenen überdies als überflüssiger Formalismus empfunden werden.

3. Zu § 5 und Anlage 3

In § 5 Abs. 1 Satz 1 ist das Wort
", Rückmeldung"
zu streichen.

Als Folge sind in Anlage 3
die Worte "oder rückgemeldet" zu streichen.

Begründung:

Die Krankenversicherung ist auf die Meldung der Rückmeldung durch die Hochschule nicht angewiesen, da sie ohnehin vom pflichtversicherten Studenten die Vorlage der Studienbescheinigung benötigt, um die Fachsemesterzahl zu ermitteln.

4. Zu § 5 und Anlage 4

In § 5 Abs. 1 Satz 1
sind die Worte "oder 4"
und die Worte "oder Exmatrikulation"
zu streichen.

Als Folge entfällt die Anlage 4.

Begründung:

Der Vollzug des § 190 Abs. 9 SGB V, wonach die Mitgliedschaft versicherungspflichtiger Studenten spätestens mit der Exmatrikulation endet, erfordert nicht die Meldung des Datums der Exmatrikulation durch die Hochschulen, wenn die Exmatrikulation vor Ablauf des Semesters wirksam wird, für das der Versicherte zuletzt eingeschrieben war. Nach § 206 Abs. 1 Nr. 1 SGB V haben die Versicherten auf Verlangen über alle für die Feststellung der Versicherungs- und Beitragspflicht und für die Durchführung der der Krankenkasse übertragenen Aufgaben erforderlichen Tatsachen unverzüglich Auskunft zu erteilen. Aufgrund dieser Auskunftspflicht kann auch ohne eine Meldung des Datums der Exmatrikulation durch die Hochschulen gewährleistet werden, daß die Krankenkassen von dem Tatbestand der Exmatrikulation, der Einfluß auf die Versicherungspflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 SGB V hat, Kenntnis erhalten. Da der Versicherte den Tatbestand einer Ordnungswidrigkeit erfüllt, wenn er seinen Auskunfts- und Mitteilungspflichten nicht nachkommt (§ 307 SGB V), ist eine zusätzliche Meldung des Datums der Exmatrikulation durch die Hochschulen sachlich nicht geboten.

Die Meldung des Datums der Exmatrikulation auf dem in Anlage 4 der Verordnung vorgesehenen Vordruck würde die Hochschulen mit einem außerordentlich hohen zusätzlichen Verwaltungsaufwand belasten, der mit dem gegenwärtigen Personal nicht bewältigt werden könnte und in großem Umfang die Einstellung von zusätzlichem Personal erfordern würde. Der hohe Verwaltungsaufwand ergibt sich insbesondere daraus, daß die Meldung der Exmatrikulation in weitem Umfang eine manuelle Bearbeitung voraussetzt (Feststellung der versicherungspflichtigen Studenten, Feststellung der zuständigen Krankenkasse, Ausfüllen des Vordrucks, Adressierung an die zuständige Krankenkasse). Ein ordnungsgemäßer Vollzug des § 5 Abs. 1 der Verordnung kann durch die Hochschulen nicht gewährleistet werden.

Die Meldung des Datums der Exmatrikulation wird durch die Ermächtigungsgrundlage in § 200 Abs. 2 SGB V nicht gedeckt, da sich die Meldeverpflichtung auf versicherungspflichtige Studenten beschränkt. Exmatrikulierte Studenten sind nicht versicherungspflichtige Studenten im Sinn des § 200 Abs. 2 SGB V und können deshalb nicht der Meldepflicht der Hochschulen unterliegen.

5. Zu §§ 8 und 9

§ 8 ist wie folgt zu fassen:

"§ 8

Meldeverfahren für die Ausbildungsstätten des
Zweiten Bildungswegs

(1) Die nach Landesrecht zuständigen Stellen teilen den Krankenkassen die Ausbildungsstätten des Zweiten Bildungswegs nach § 5 Abs. 1 Nr. 10 zweiter Halbsatz SGB V mit.

(2) Die Ausbildungsstätten des Zweiten Bildungswegs informieren die Auszubildenden bei der Anmeldung über die Verpflichtung, ihrer Krankenkasse unverzüglich die Aufnahme der Ausbildung zu melden (§ 206 Abs. 1 SGB V).

(3) Die Schulen stellen den Auszubildenden zu Beginn eines jeden Schuljahres eine Schulbesuchsbestätigung zur Vorlage bei der Krankenkasse aus."

Als Folge sind

in § 9 die Worte "und § 8" zu streichen.

Begründung:

Das in § 8 der Verordnung vorgesehene Verfahren ist zu kompliziert und für die Ausbildungsstätten mit einem unververtretbaren Verwaltungsaufwand verbunden, der nicht zu ihrem eigentlichen Aufgabenbereich gehört.

Der Nachweis einer Krankenversicherung ist keine Aufnahmenvoraussetzung in Ausbildungsstätten des Zweiten Bildungsweges. Die Vorlage der in § 8 vorgesehenen Bestätigungen durch die Auszubildenden kann schulrechtlich nicht erzwungen werden.

Das hier vorgesehene Verfahren ist praktikabel und entlastet die Ausbildungsstätten. Es setzt zwar eine Mitwirkungsbereitschaft der Versicherten voraus, wozu diese gemäß § 206 SGB V ohnehin verpflichtet sind. Eine derartige Mitwirkungsbereitschaft setzt auch das vom BMA vorgeschlagene Verfahren voraus (vgl. § 8 Abs. 1 und 2 der Verordnung). Da den Ausbildungsstätten zunächst regelmäßig nicht bekannt ist, bei welcher Kasse ein Auszubildender versichert ist bzw. sich versichern lassen will, hängt die Vollständigkeit der Meldungen von der Weitergabe der Bestätigungen durch die Auszubildenden ab.